

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 26. Juni 2014; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2336.5 (Laufnummer 14716)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Landerwerb und für die Realisierung von Neu- und Umbauten für die Kantonsschule Menzingen (KSM)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹⁾ Für den Erwerb des GS 1329 mit einer Fläche von 17'890 m² in der Gemeinde Menzingen wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 14,8 Millionen Franken (einschliesslich 0,3 Millionen Franken Anteil Fernheizung) bewilligt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 2

¹ Für die Realisierung von Neu- und Umbauten für die Kantonsschule Menzingen (KSM) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 95,9 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2012).

§ 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submissionen zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ Inkrafttreten am ...